

## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT (Reg.-Nr. 23001822)

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass das

Bauprodukt: **Leinwandgewebe "Artikel B 3122"**

des Herstellwerkes: **VERSEIDAG-INDUTEX GmbH**  
**Postfach 22 90 6**  
**47729 Krefeld**

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers und
- der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle MPA NRW durchgeführten Fremdüberwachung

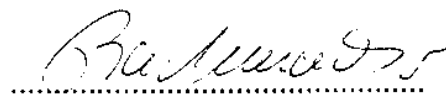
den Bestimmungen

**des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 26.11.2001**

entspricht.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, den 26.06.2002



Dipl.-Ing. Rademacher  
Leiter der Zertifizierungsstelle  
(in Vertretung)

# ZERTIFIZIERUNGS- UND ÜBERWACHUNGSVERTRAG NR. 23 001822

zwischen dem  
Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, dieses vertreten durch den  
Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund  
(MPA NRW)

und der Firma

VERSEIDAG-INDUTEX GmbH  
Industriestraße 56

47803 Krefeld

(Auftraggeber)

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Zertifizierung und Fremdüberwachung eines Bauproduktes gemäß § 27 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
2. Das MPA NRW wird von dem Auftraggeber beauftragt, als Zertifizierungs- und Überwachungsstelle für nachstehendes Bauprodukt tätig zu werden:  
Leinwandgewebe „Artikel B 3122“
3. Das MPA NRW als Zertifizierungsstelle erteilt dem Auftraggeber für sein Bauprodukt ein Übereinstimmungszertifikat, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 BauO NW erfüllt sind. Im Rahmen der dazu erforderlichen Fremdüberwachung wird das MPA NRW als Überwachungsstelle regelmäßig überprüfen, ob das Bauprodukt den in § 2 genannten Regeln entspricht.

## § 2 Grundlagen von Zertifizierung und Überwachung

1. Maßgebende Regeln für die Zertifizierung und Überwachung sind
  - a) die Vorschriften der BauO NW
  - b) **das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-99-562**
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem MPA NRW Änderungen der in Abs.1 b) aufgeführten Regeln unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der Änderungen mitzuteilen. Änderungen in der Herstellung des im § 1 bezeichneten Bauproduktes, in der Werkseinrichtung und im Fachpersonal sind dem MPA NRW ebenfalls anzuzeigen.  
Eine Unterbrechung der Herstellung des Bauproduktes, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, ist dem MPA NRW unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Bauprodukte erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

## § 3 Durchführung der Zertifizierung und Überwachung

1. Die Zertifizierung umfasst die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle, die Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Produktprüfung und der Fremdüberwachung. Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt das MPA NRW nach eigenem Ermessen; die Fremdüberwachung ist jedoch in der Regel zweimal im Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.
2. Die Beauftragten des MPA NRW, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und des Deutschen Instituts für Bautechnik sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), dass die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Probe aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammt. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme zugegen zu sein.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPA NRW vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers oder in dem Betrieb, in dem sie tätig werden sollen, hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes über besondere Gefährdungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen, soweit sie bei ihrer Tätigkeit relevant sind, informiert werden.

Dazu gehören insbesondere Gefährdungen durch:

- Gefahrstoffe (Betriebsanweisungen nach § 20 GefStVO) sowie Gefahren durch technische Anlagen und Betriebsmittel.
- Gegebenheiten des Arbeitsbereiches, insbesondere der innerbetriebliche Transport und Verkehr.
- Arbeiten in Höhe, engen Räumen, Schächten oder Gruben.
- Informationen über die akustischen Alarmierungszeichen.

Sollte die persönliche mitgeführte Schutzausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPA NRW ein sicheres Arbeiten nicht ermöglichen, so ist ihnen eine besondere Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die im Arbeitsbereich des Auftraggebers vorgeschrieben ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dann in die Verwendung einzuweisen.

4. Die aus der Produktion in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber, Bauleiter oder dessen Vertreter bzw. Auftraggeber) nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden nach Wahl des MPA NRW entweder am Entnahmeort oder in der Prüfstelle geprüft.

Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die beim Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers. Fehlerhafte Bauprodukte (Ausschussware) werden von der Probenahme nur ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.

Der Auftraggeber stellt die zu prüfenden Bauprodukte (§ 1 Abs. 2) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe.

Es können auf Kosten des Auftraggebers auch Proben angefordert oder auf Baustellen beschafft werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauproduktes dem MPA NRW mitzuteilen.

Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probenahme wird unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Bestimmungen eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

Die Proben sind - wenn nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird - unverzüglich vom Auftraggeber dem MPA NRW frachtfrei anzuliefern. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung hat die fristlose Kündigung dieses Vertrages zur Folge.

Das bei der Durchführung dieses Vertrages eingelieferte, geprüfte Probegut geht in das Eigentum des MPA NRW über; dieses kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Kosten für eine vereinbarte Rücksendung von Probegut gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das MPA NRW keine Haftung.

Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes hat das MPA NRW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probegutes gegenüber dem MPA NRW irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das MPA NRW von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.

#### **§ 4 Werkseigene Produktionskontrolle**

1. Der Auftraggeber hat entsprechend den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen die ordnungsgemäße Herstellung seiner Bauprodukte durch eine ständige werkseigene Produktionskontrolle zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit dem MPA NRW festzulegen.
2. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten, sie sind bei der Fremdüberwachung durch das MPA NRW vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
3. Das MPA NRW ist berechtigt, von dem Auftraggeber eine werkseigene Produktionskontrolle zu verlangen, auch wenn eine solche nach den in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen und deren Ergänzung nicht oder in für diesen Einzelfall unzureichendem Umfang vorgesehen ist.

#### **§ 5 Besondere Vereinbarungen für die Überwachung**

Es ist eine Dokumentation zu führen, in der Produktionszeiträume, Chargen-Nummern, Produktionsmengen sowie die verwendeten Ausgangsstoffe festzuhalten sind. Regelmäßig ist das Flächengewicht ca. 800 g/m<sup>2</sup> zu überprüfen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.1.1 zu kontrollieren und festzuhalten.

## § 6 Berichterstattung und Auskunftspflicht

1. Über das Ergebnis der Fremdüberwachung wird dem Auftraggeber ein Überwachungsbericht zugeleitet.
2. Erhebt der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang gegen das mitgeteilte Ergebnis der Fremdüberwachung Einwendungen, so führt das MPA NRW eine Nachprüfung durch. Ist die Beanstandung unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Auftraggeber zur Last, anderenfalls wird der Überwachungsbericht kostenlos berichtigt.
3. Das MPA NRW ist berechtigt, die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Fremdüberwachung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
4. Werden bei einer Fremdüberwachung Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet das MPA NRW unverzüglich die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Deutsche Institut für Bautechnik.

## § 7 Verstöße

1. Werden bei einer Fremdüberwachung Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen festgestellt, fordert das MPA NRW den Auftraggeber auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist den Werksbesuch und/oder die Probenahme.
2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist das MPA NRW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Das MPA NRW ist ferner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn von seiten des MPA NRW wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Bauprodukte als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

3. Das Übereinstimmungszertifikat verliert mit der Einstellung der Überwachung oder der fristlosen Kündigung seine Gültigkeit.

## § 8 Geheimhaltung

Das mit der Zertifizierung und Fremdüberwachung befasste Personal ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in §§ 6 und 7 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

## § 9 Kostenregelung

1. Die Kosten für die Zertifizierung und Überwachung werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Kostenschuldner ist in jedem Fall der Auftraggeber.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist das MPA NRW berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

## § 10 Werbung

1. Dieser Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen hinaus, in ihren Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, der Verpackung bzw. Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das Bauprodukt beziehen; er bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des MPA NRW.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
4. Übereinstimmungszertifikat und Überwachungsberichte dürfen vom Auftraggeber nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Jede Veröffentlichung, auch von Auszügen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das MPA NRW.

## § 11 Haftung

1. Das MPA NRW haftet nur für die durch fehlerhafte Leistungen oder fehlerhaftes Verhalten nachweislich verursachten Schäden, sofern die Fehlerhaftigkeit auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des MPA NRW zurückzuführen ist.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann und gehört der Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes oder ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so begrenzt sich die Haftung in Fällen von jeglicher Fahrlässigkeit insgesamt auf € 500.000,- für alle Schäden aus dem jeweiligen Schadensfall. Gegenüber anderen Auftraggebern gilt in Fällen einfacher Fahrlässigkeit eine Begrenzung der Haftung auf insgesamt € 1.000.000,-.
3. Es gelten die Verjährungsbestimmungen des § 634 a BGB. Bei Ansprüchen des Auftraggebers gegen das MPA NRW aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere bei Ansprüchen auf Ersatz von Mangelgeschäden, beträgt die Verjährungsfrist nur drei Jahre, es sei denn, dass ein Fall von Arglist vorliegt. Für deliktische Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Bei Auftraggebern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 gilt das Werk nach Ablauf von 12 Werktagen ab Übersendung des Gutachtens, Prüfzeugnisses, Prüfberichtes oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen des MPA NRW über die ausgeführten Prüfungen bzw. mangels einer solchen Mitteilung ab Übersendung der Rechnung als abgenommen.
5. Für Fälle etwaiger Haftung des MPA NRW gegenüber Dritten, weil diese auf die Richtigkeit der vom MPA NRW getroffenen Feststellungen vertrauen durften, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Dieses hat der Auftraggeber durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt das MPA NRW von jeder weitergehenden Inanspruchnahme frei.

**§ 12 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt am 22.11.2001 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsabschließenden mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2.
3. Unabhängig von der in Abs. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 Abs. 1 genannten Bestimmungen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages seine Urschriften des Vertrages und das Übereinstimmungszertifikat dem MPA NRW unverzüglich zurückzugeben.

**§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

**§ 14 Vereinbartes Recht**

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem MPA NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**§ 15 Schriftform**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 16 Sonstiges**

Der Vertrag enthält 4 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Erwitte, 28.06.2002

Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

*B. B. B.*

Dezernent als Leiter der  
Zertifizierungs- und Überwachungsstelle



Krefeld, den

Verselidag-Indutox GmbH

Industriegebiet 35

47033 Krefeld

*A. B. P.*